

wts

AUSGABE 39/2024

TAX WEEKLY



ECOFIN: Einigung auf angepasste Gesetzesvorschläge „ViDA“

In seiner Sitzung vom 05.11.2024 konnte der ECOFIN-Rat, entgegen der erfolglosen Versuche in der Vergangenheit (vgl. TAX WEEKLY # 22/2024), letztlich doch noch Einigkeit zu den europäischen Gesetzesvorschlägen „VAT in the Digital Age“ (ViDA) erzielen. Auch wenn sich das Europäische Parlament nochmals mit den Gesetzestexten befassen muss, scheint sich die Gesetzesreform nunmehr auf der Zielgeraden zu befinden.

Abgestuft über die kommenden Jahre sollen Unternehmer hierdurch im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Union von administrativem Mehraufwand entlastet werden. Die jeweiligen Maßnahmen lassen sich wie folgt darstellen:

Beginnend im Jahr 2025:

- › Es steht den Mitgliedstaaten frei, ohne vorherige Genehmigung der EU, E-Rechnungen – beschränkt auf inländische Transaktionen – vorzuschreiben.
- › Die Ausstellung elektronischer Rechnungen wird nicht mehr von der Zustimmung des Kunden abhängig sein.

Ab Januar 2027:

- › Grenzüberschreitende Lieferungen von Erdgas, Heiz- und Kühlenergie gelten als Fernverkäufe und können daher zentral über das OSS-Verfahren gemeldet werden.
- › Die Einbeziehung von elektronischen Schnittstellen (Lieferfiktion) soll auf Lieferungen an alle Kunden (B2B und B2C) ausgedehnt werden.

Ab Juli 2028:

- › Die Vereinfachungsregelung für Konsignationslager wird beginnend zum 01.07.2028 abgeschafft und soll am 30.06.2029 endgültig auslaufen.
- › Zeitgleich wird die Möglichkeit eingeführt, innergemeinschaftliche Verbringenstatbestände ebenfalls über das OSS-Verfahren zu melden.
- › Die Regelungen zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für Umsätze von ausländischen Unternehmen werden ausgeweitet und in gewissem Umfang harmonisiert.
- › Die Pflicht zur Erhebung der Mehrwertsteuer für Plattformen für Personenbeförderungen und die Kurzzeitvermietung von Unterkünften soll mit einer optionalen Phase beginnen.

Im Jahr 2030:

- › Ab dem 01.01. beginnt die obligatorische Phase zur Einbeziehung der Plattformwirtschaft für Personenbeförderungen und Kurzzeitvermietungen von Unterkünften in die Steuererhebung.
- › Zum 01.07. erfolgt dann die Umsetzung der digitalen transaktionalen Meldepflichten für Lieferanten und deren Kunden bei grenzüberschreitenden Umsätzen innerhalb der EU, z.B. für innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und B2B-Dienstleistungen.
- › Ab diesem Zeitpunkt greift dann auch die verpflichtende Erteilung von E-Rechnungen im EN 16931-Format – jedenfalls für die vorstehenden Umsätze (für anderweitige Umsätze können die Mitgliedstaaten Ausnahmen schaffen).

- › Sowohl die Ausstellung der E-Rechnung als auch die Erfüllung der digitalen Meldepflichten muss dann spätestens am 10. Tag nach Ausführung des Umsatzes erfolgen; in Anzahlungs- und Gutschriftsfällen gelten abweichende Fristen.

Ab dem Jahr 2035 soll es dann zu einer Harmonisierung bestehender nationaler Systeme mit den dann geltenden „ViDA-Standards“ für grenzüberschreitende Umsätze kommen.

Koalitionsbruch: Auswirkung auf laufende Steuergesetzgebungsverfahren

Das Ende der Ampelkoalition sowie die voraussichtlich Anfang nächsten Jahres stattfindenden Neuwahlen des Bundestags haben auf die laufenden Steuergesetzgebungsverfahren unterschiedliche Auswirkungen, da diese sich auf jeweils verschiedenen Verfahrensstufen befinden.

Generell gilt, dass alle bereits in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe durch die Neuwahl des Bundestags der Diskontinuität anheimfallen, wenn sie nicht vor der Neuwahl durch den Bundestag beschlossen werden. Sie müssen dann in der nächsten Legislaturperiode erneut in den Bundestag eingebracht werden. Dies trifft auf das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht zu, zu dem bereits die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vorliegt. Eine Stufe vorher befindet sich das Steuerfortentwicklungsgesetz, das noch im Finanzausschuss beraten werden müsste, bevor der Bundestag darüber beschließen kann. Für einen Beschluss ist die Rumpfkoalition auf die Stimmen der Opposition, insbesondere der CDU/CSU, angewiesen. Bundeskanzler Olaf Scholz hat die Union zwar zur Zusammenarbeit bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben eingeladen, allerdings hat Oppositionsführer Merz bereits klargestellt, dass eine Zusammenarbeit für ihn erst in Betracht kommt, wenn der Bundeskanzler die Vertrauensfrage gestellt hat. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist schwer vorhersehbar.

Anders verhält es sich beim Jahressteuergesetz 2024. Der Bundestag hat dieses Gesetz bereits beschlossen und dem Vernehmen nach planen CDU und CSU, dem Gesetz am 22.11.2024 im Bundesrat abschließend zuzustimmen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und zum 01.01.2025 in Kraft treten wird. Dasselbe gilt für das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024.

Bei einer Reihe weiterer Entwürfe, die von der Bundesregierung noch nicht in den Bundestag eingebracht wurden, ist ein Abschluss in der laufenden Legislaturperiode unwahrscheinlich. Dies gilt für das Mindeststeuer-Anpassungsgesetz (Diskussionsentwurf), das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz (Referentenentwurf), das E-Fuels-only-Gesetz (Referentenentwurf) und das DAC 8-Umsetzungsgesetz (Referentenentwurf, vgl. hierzu den nachfolgenden Beitrag).

BMF: Referentenentwurf für DAC 8-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Das BMF hat den [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der Amtshilferichtlinie veröffentlicht (DAC 8-Umsetzungsgesetz – DAC 8-UmsG).

Die Richtlinie betrifft in erster Linie die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über Einnahmen aus Geschäften mit Kryptowerten.

Das neue Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) gliedert sich in sieben Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften, die den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verfahrensvorschriften beinhalten (§§ 1 bis 11 KStTG),
2. Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen (§§ 12 bis 17 KStTG),
3. Regelungen über die auf dieser Grundlage bestehenden Meldepflichten (§§ 18 bis 20 KStTG),
4. Bestimmungen über sonstige von den meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen zu beachtende Pflichten (§§ 21 und 22 KStTG),
5. Bußgeldvorschriften, die der Durchsetzung des Pflichtenkanons dienen (§ 23 KStTG),
6. weitere Maßnahmen, die vor allem der Koordinierung der Durchsetzung der geregelten Pflichten innerhalb der EU und mit der EU-Kommission dienen (§ 24 KStTG), sowie
7. Rechtsweg- und Anwendungsbestimmungen (§§ 25 und 26 KStTG).

Ferner werden durch das DAC 8-UmsG weitere Änderungen der Amtshilferichtlinie in Bezug auf bestehende Instrumente der Amtshilfe durch die Änderung des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 2), des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 3), der Abgabenordnung (Artikel 4) und des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (Artikel 5) umgesetzt. Darüber hinaus wird das Finanzverwaltungsgesetz (Artikel 6) geändert, um der Erweiterung der Aufgaben des BZSt durch das KStTG Rechnung zu tragen.

Aufgrund des Koalitionsbruchs ist eine Einbringung des Referentenentwurfs bzw. Regierungsentwurfs zu diesem Gesetz in den Bundestag in dieser Legislaturperiode nicht mehr vorstellbar. Allerdings wird das BMF den Entwurf voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode verwenden, um die Richtlinie rechtzeitig bis Ende nächsten Jahres umzusetzen.

Alle am 07.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 31/23</u>	11.07.2024	Kindergeldrechtliche Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
<u>III R 2/23</u>	10.07.2024	Kindergeld für behinderte Kinder; Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen
<u>XI R 15/24 (XI R 17/20)</u>	04.09.2024	Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit; Entnahmebesteuerung; Bemessungsgrundlage

Alle am 07.11.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 24/22</u>	08.08.2024	Kein Erlass einer Kindergeld-Rückforderung bei Mitwirkungspflichtverletzung des Kindergeldempfängers und fehlendem Verschulden der Familienkasse
<u>VIII B 99/23</u>	21.10.2024	Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZWStG
<u>VIII E 4/24</u>	21.10.2024	Streitwert bei ersatzloser Aufhebung einer gesonderten Gewinnfeststellung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.